



Satzung

Berliner Kanu-Club „Borussia“ e.V.

**Scharfenberger Straße 50
(Schwarzer Weg)
13505 Berlin**

Neufassung vom 23.03.2025

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Der am 16.10.1923 gegründete Verein führt den Namen Berliner Kanu-Club „Borussia“ e.V. (im Folgenden „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in 13505 Berlin, Scharfenberger Str. 50 / Schwarzer Weg
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 95 VR 1427 Nz eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz, weiß und rot. Der Stander ist ein spitzwinkelig-gleichschenkeliges nach rechts weisendes Dreieck mit einem auf der kurzen Seite stehenden schwarzen Kreuz, das beidseitig mit Abstand rot umrandet ist. Im oberen linken Feld befindet sich ein nach links blickender schwarzer Berliner Bär.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landes-Kanu-Verbandes Berlin e.V. im Deutschen Kanu-Verband e.V. und des Bezirkssportbundes Reinickendorf e.V. im Landessportbund Berlin e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung und Förderung des Kanusports in allen Disziplinen. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Behinderten- und Seniorensport. Er organisiert dazu einen geregelten Übungs- und Kursbetrieb sowie sportspezifische und auch sportartübergreifende Sport- und Vereinsveranstaltungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf dem Boden der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und ist nicht weltanschaulich oder konfessionell gebunden.

- (3) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlicher und Erwachsener vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Vereinsziele unterstützt.
- (2) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- (a) Ordentliches Mitglied

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden. Es hat Teilnahme-, Rede-, Antrags-, Vorschlags-, Auskunfts- und Stimmrecht und kann in Vereinsämter gewählt werden.

- (b) Jugendmitglied

Jugendmitglied kann jede natürliche, nicht volljährige Person werden. Es besitzt grundsätzlich keines der Rechte eines Ordentlichen Mitglieds, das auch nicht durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden kann, und es kann nicht in Vereinsämter gewählt werden. Sein Recht auf Mitbestimmung und Mitverantwortung übt es über die Jugendversammlung aus. Die Einwilligung zur Mitgliedschaft muss gegenüber dem Ver-

ein durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen. Durch Vollen-
dung des 18. Lebensjahres wird es zum Ordentlichen Mitglied.

(c) Fördermitglied

Fördermitglied kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Es unterstützt den Verein vor allem finanziell. Außer der Beitragspflicht hat es keine Pflichten und Rechte, außer Teilnahme- und Rederecht in Mitgliederversammlungen. Es ist nicht in Vereinsämter wählbar.

(d) Ehrenmitglied

Ehrenmitglieder sind Ordentliche Mitglieder, die sich in außer-
gewöhnlicher Weise um den Verein und seine Ziele verdient
gemacht haben. Sie besitzen alle Rechte eines Ordentlichen
Mitglieds, sind aber von allen Pflichten befreit.

- (3) Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Mit der schriftlichen Bestätigung beginnt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Es können Probezeiten beschlossen werden.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinsräume und das Gelände zu nutzen.
- (5) Mit Ausnahme der Fördermitglieder dürfen die Mitglieder das clubeigene Sportmaterial nutzen und aktiv an sportlichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) Austritt
 - (b) Ausschluss

- (c) Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit
 - (d) Löschung des Vereins
- (2) Der Austritt muss dem Geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Bei minderjährigen Mitgliedern ist der Austritt nur durch schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters möglich. Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich 3 Monate zum 30.06. bzw. 31.12. des Jahres. Wenn eine Probezeit vereinbart wurde, kann beidseitig davon abweichend 14 Tage vor Ablauf der Probezeit gekündigt werden.
 - (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge bestehen.
 - (4) Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht werden.

§ 5 Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen und sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten, sowie das Ansehen und den guten Ruf des Vereins zu wahren und zu fördern. Der Verein darf weder materiell noch in seinem Ansehen durch rücksichtsloses, unsportliches, oder anderes Fehlverhalten seiner Mitglieder geschädigt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, rücksichtsvoll, kameradschaftlich und freundlich miteinander umzugehen.
- (2) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Förder- und Ehrenmitglieder, sind zum Erhalt und zur Pflege des Vereinseigentums verpflichtet. Dafür kann die Mitgliederversammlung einen verbindlichen Arbeits- und Boothausdienst festsetzen.
- (3) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet.

§ 6 Sanktionen

- (1) Gegen Mitglieder können vom Geschäftsführenden Vorstand Sanktionen verhängt werden:
 - (a) wegen Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - (b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - (c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - (d) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - (e) wenn innerhalb des ersten Jahres der Mitgliedschaft erkennbar wird, dass keine Integration in das Clubleben zu erwarten ist.
- (2) Sanktionen sind:
 - (a) Verwarnungen
 - (b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, sowie an Veranstaltungen des Vereins und an der Nutzung der Vereinseinrichtungen
 - (c) Geldstrafen bis zur Höhe des jeweiligen Jahresbeitrags
 - (d) Ausschluss aus dem Verein
- (3) Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag und seinen weiteren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber drei Monate oder mehr im Rückstand, so ruhen alle seine Rechte bis zur Begleichung.
- (4) In den Fällen § 6 (1) (a)-(e) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist ebenso wie der Schlichtungsausschuss zu der Verhandlung des Gesamtvorstandes über die Sanktion unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Sanktion ist dem Betroffenen schriftlich mitzutei-

len. Gegen die Sanktionsentscheidung ist die Berufung an den Schlichtungsausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig über die Berufung. Während des Berufungsverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Berufungsentscheidung gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen als zugegangen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- (a) Mitgliederversammlung (§ 8)
 - (b) Jugendversammlung (§ 9)
 - (c) Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB (§ 10 (1) (a)-(c))
 - (d) Gesamtvorstand (§ 10 (4) (b)-(h))
 - (e) Ausschüsse (§ 12)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
- (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - (b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - (d) Wahl der Kassenprüfer
 - (e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - (f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - (g) Genehmigung des Haushaltsplanes

- (h) Satzungsänderungen
 - (i) Beschlussfassung über Anträge
 - (j) Verhandlung der Berufung gegen eine Sanktion (§ 6)
 - (k) Ernennung/ Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 3 (2)
(d)
 - (l) Festsetzung der Arbeits- und Bootshausdienste
 - (m) Auflösung des Vereins
 - (n) Erlass von Ordnungen für Mitglieder
 - (o) Ggf. Nachwahlen von unbesetzten Vorstandsämtern
 - (p) Beschlussfassung über Immobiliengeschäfte
- (2) Als wichtigste Mitgliederversammlung findet die Hauptversammlung einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand mittels Einladung in Textform. Durch die Bekanntgabe seiner E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen an diese Adresse zu erhalten. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (6) Satzungsänderungen, Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Der Geschäftsführende Vorstand wird in geheimer Abstimmung gewählt; die übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse können durch Handhebung gewählt werden.
- (8) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (9) Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich erklären, dass sie mit der Wahl einverstanden sind.
- (10) Mitglieder des Vorstandes können nur gewählt werden, wenn sie vorher entlastet wurden.
- (11) Anträge müssen einschließlich Begründung mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (12) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von der Versammlung werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollführenden unterzeichnet werden.

§ 9 Jugendversammlung

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Jugendmitglieder und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugendversammlung hat das Recht, der Mitgliederversammlung einen Jugendwart aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder zur Wahl vorzuschlagen.
- (3) Die Jugendversammlung hat ein Antragsrecht für die Mitgliederversammlung, das vom Jugendwart ausgeübt wird.
- (4) Die Jugend verwaltet die vom Verein der Vereinsjugend zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung selbstständig. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden. Die Jugendfinanzen sind ein Teil des Vereinsvermögens; der Jugendwart ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren. Die Jugendfinanzen sind nach §12 (1) (a) der Vereinssatzung zu prüfen.

§ 10 Vorstand

- (1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - (a) der/ die Vorsitzende
 - (b) der/ die stellvertretende Vorsitzende
 - (c) der/ die Kassenwart/-in
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (b) Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzung

- (c) Erstellung des Haushalts, der Buchführung und des Jahresabschlusses
 - (d) Information des Gesamtvorstands über seine laufende Tätigkeit
 - (e) Aufnahme von Mitgliedern und Austrittsbestätigungen
 - (f) Ermäßigung von Beiträgen in Ausnahmefällen nach Vorliegen eines begründeten, schriftlichen Antrags
 - (g) Bei Bedarf beratende Teilnahme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters an allen von den Fachwarten bzw. Ausschussleitern anberaumten Sitzungen
 - (h) Durchführung von Ehrungen
- (4) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- (a) dem Geschäftsführenden Vorstand
 - (b) dem/ der Bootshauswart/-in
 - (c) dem/ der Rennsportwart/-in (Kajak/Canadier)
 - (d) dem/ der Drachenbootsportwart/-in
 - (e) dem/ der Oceansportwart/-in
 - (f) dem/ der Wandersportwart/-in
 - (g) dem/ der Jugendwart/-in
 - (h) der/ die Medienwart/in (Schriftführer/-in)

Für die Positionen (c) §10 (1) und (b) bis (h) in §10 (4) können Stellvertreter gewählt werden. Stellvertreter dürfen an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber nur dann ein Stimmrecht, wenn der jeweilige Fachwart verhindert ist. Die Ämter in Positionen (b) bis (h) von §10 (4) dürfen nur von Mitgliedern bekleidet werden, die nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören.

- (5) Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:
- (a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (b) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
 - (c) Information der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit
 - (d) die Bewilligung von außeretatmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall
 - (e) Sanktionierung von Mitgliedern
 - (f) Vertretung des Vereins im Verband
 - (g) Bildung von Ausschüssen für bestimmte Zwecke
 - (h) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- (6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn der Geschäftsführende Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zur Vorstandssitzung eingeladen hat und die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Wie der Geschäftsführende Vorstand fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (7) Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes kann eine dem Arbeitsumfang entsprechende angemessene Vergütung oder ein pauschaler Auslagenersatz gewährt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie müssen Ordentliche Mitglieder sein und bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Nachwahlen werden sie bis zum Ende der Wahlperiode gewählt.
- (9) Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, ein volljähriges Ordentliches Mitglied bis zur Neuwahl mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen.
- (10) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem

Beauftragten und dem Protokollführenden unterzeichnet werden.

§ 11 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein satzungsnachrangige Ordnungen geben, die nicht Bestandteil der Satzung sind, sondern der näheren Ausgestaltung, Erläuterung und geschäftsmäßigen Durchführung der Satzung dienen.
- (2) Für den Erlass der Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Davon ausgenommen sind Ordnungen für den Vorstand, die der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden muss.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt:
 - (a) Kassenprüfungsausschuss, bestehend aus zwei Kassenprüfern, die nicht dem Gesamtvorstand oder dem Kantine- oder Vergnügungsausschuss angehören dürfen. Sie haben alle Kassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand bei vorgefundenen Mängeln umgehend zu berichten. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen geschäftsführenden Vorstandes. Eine direkte Anschlusswahl ist nicht zulässig.
 - (b) Schlichtungsausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - (c) Kantinenausschuss, bestehend aus 2 Mitgliedern

- (d) Vergnügungsausschuss, bestehend aus 2 Mitgliedern
- (e) Veranstaltungsorganisation bestehend aus 2 Mitgliedern
- (2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - (a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - (b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - (c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - (d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - (e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - (f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - (g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung

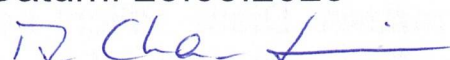
- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
- (2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landes-Kanu-Verband Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 03.03.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins Berliner Kanu-Club „Borussia“ e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Datum: 23.03.2025



Anke Chantrain

1. Vorsitzende



Heike Müller

Kassenwartin